

Steuererklärung 2014 und Steuerspartipps 2015

Gerne möchten wir Sie mit diesem *taxflash* auf unsere Checkliste zur Steuererklärung 2014 aufmerksam machen und Ihnen nachstehend die wichtigsten Neuerungen für die Steuererklärung 2014 in Erinnerung rufen.

Checkliste

Auf unserer Homepage finden Sie die Checkliste zur Steuererklärung 2014.

[Checkliste Steuererklärung Kanton Bern 2014](#)

Neuerungen in der Steuererklärung 2014

Die gewichtigste Neuerung für die aktuelle Steuererklärung ist die **Streichung der Berufskostenpauschale** von CHF 7'200 pro Jahr. Bisher konnten Steuerpflichtige bei den Kantons- und Gemeindesteuern Berufskosten von pauschal CHF 7'200 in Abzug bringen, ohne diesen Betrag begründen zu müssen. **Neu müssen die Berufskosten** in jedem Fall **effektiv** deklariert werden. Dadurch müssen insbesondere Steuerpflichtige mit einem kurzen Arbeitsweg mit einer höheren Steuerbelastung rechnen.

Neu ist der Sold von Feuerwehrleuten bis CHF 5'000 pro Jahr steuerfrei.

Bei der direkten Bundessteuer sind Lotteriegewinne bis CHF 1'000 pro Jahr steuerfrei. Einsatzkosten können pauschal im Umfang von 5 % des erzielten Lotteriegewinns in Abzug gebracht werden, maximal jedoch CHF 5'000. Der Kanton Bern kannte diese Regelungen bereits bisher, jedoch ohne Begrenzung der Einsatzkosten.

Steuerspartipps

Ergänzend weisen wir Sie mit Blick aufs Jahr 2015 auf ausgewählte Steuerspartipps hin, die allerdings eine individuelle Beratung nicht ersetzen können.

Beiträge Säule 3a

Auch im Steuerjahr 2015 können Personen mit einer Pensionskasse **maximal** den Betrag von **CHF 6'768** in ein **Säule 3a-Konto** einbezahlen und vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Personen ohne Pensionskasse können 20 % des Erwerbseinkommens abziehen, jedoch maximal CHF 33'840. Es lohnt sich zudem, die Beiträge zu Beginn des Jahres einzuzahlen, um von der höheren Verzinsung und der Steuerfreiheit der Zinserträge auf Säule 3a-Konten bereits im laufenden Jahr zu profitieren.

Autorin



Nicole Stulz
Fachfrau im Finanz- und
Rechnungswesen mit eidg.
Fachausweis
Tel. +41 31 950 09 55
nicole.stulz@t-r.ch

Einkauf in Pensionskasse

Sofern Sie eine Einkaufslücke in Ihrer Pensionskasse haben, können Sie sich bis maximal im Umfang dieser Einkaufslücke in die Pensionskasse einkaufen. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, es gilt jedoch eine darauf folgende dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge.

Renovation von Liegenschaften

Eigentümer von Liegenschaften haben im Kanton Bern ein jährliches Wahlrecht, ob sie den Pauschalabzug für Unterhaltskosten von 10 % (Alter der Liegenschaft < 10 Jahre) bzw. 20 % (Alter der Liegenschaft > 10 Jahre) geltend machen wollen. Der Pauschalabzug bemisst sich auf dem Eigenmietwert bzw. den Mieterträgen. Abziehbar sind nur die sogenannten „werterhaltenden Liegenschafts- bzw. die Unterhaltskosten“ (z.B. Einbau neue Fenster), während die „wertvermehrenden Liegenschaftskosten“ (z.B. erstmaliger Anbau eines Wintergartens) bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind. Zweitere finden hingegen bei der Grundstückgewinnsteuer im Falle eines Verkaufes der Liegenschaft Berücksichtigung. Der Pauschalabzug ist bei gewerblich genutzten Liegenschaften nicht zulässig, dort müssen immer die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden.

Durch ein geschicktes „Ansparen“ von Unterhaltsarbeiten können diese in einem Jahr konzentriert ausgeführt werden, so dass die Kosten höher sind als der Pauschalabzug. Beispielsweise ist es steuerplanerisch ungeschickt, wenn jedes Jahr CHF 4'000 an effektiven Unterhaltskosten anfallen, da sich der Pauschalabzug auch ca. in dieser Grössenordnung bewegen dürfte. Es ist deshalb vorteilhafter, Sie machen zweimal den Pauschalabzug von beispielsweise CHF 4'000 geltend, um dann im dritten Jahr tatsächliche Unterhaltskosten von beispielsweise CHF 12'000 zu bündeln und diesen Betrag vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen.

Bei der steuerlichen Optimierung von abziehbaren Unterhaltskosten sind insbesondere auch die formellen Anforderungen an die Rechnungen im Auge zu behalten und zu berücksichtigen (nachfolgende Ausführungen beziehen sich explizit auf die im Kanton Bern geltende Praxis):

- Es ist immer das **Rechnungsdatum** massgebend.
- **Akontorechnungen** werden einkommenssteuerlich nicht berücksichtigt.
- Im Ergebnis bedeutet das, dass nur die effektiv erbrachte Leistungen umfassenden **Teilrechnungen** und **Schlussrechnungen** in Abzug gebracht werden können.

Bei geschicktem Umgang mit diesen Grundsätzen kann im konkreten Fall das steueroptimale Ergebnis anvisiert und erreicht werden. Dieses Ziel kann entweder so sein, dass wenn möglich sämtliche Unterhaltsarbeiten in einem einzigen Steuerjahr anfallen (beispielsweise wegen der sog. Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG BE). Oder es wird angestrebt, dass sich die Arbeiten auf zwei oder sogar mehr Steuerjahre verteilen.

Weiterbildungskosten

Sollten Sie Weiterbildungen absolviert haben, so denken Sie bitte daran, dass sämtliche damit verbundenen Auslagen abzugsfähig sind (Schulgebühren, Reisekosten (auch mit dem Auto), notwendige Hotelübernachtungen, Materialkosten, Parkings usw.). Nicht abziehbar sind hingegen Ausbildungskosten. Zu beachten ist, dass ab dem Steuerjahr 2016 die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten neu geregelt wird. Wenn Sie sich beruflich neu orientieren („ausbilden“) wollen, dann verschieben Sie diese Ausbildung wenn möglich aufs Jahr 2016. 2015 werden solche Kosten als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Mathias Josi
Thomas Kunz
Martin Röthlisberger
Nicole Stulz

MWST-Kongress und T+R Steuerseminar

An dieser Stelle machen wir Sie auf den MWST-Kongress sowie das T+R Steuerseminar aufmerksam.

Diese werden wie folgt durchgeführt:

MWST-Kongress

(Dienstag, 23. Juni 2015, 13:30 Uhr,
Stade de Suisse Wankdorf Bern)

T+R Steuerseminar 2015

Unternehmenssteuerreform III – Aktueller Stand
(Dienstag, 25. August 2015, 13:30 Uhr,
Stade de Suisse Wankdorf Bern)

Es würde uns freuen, Sie am Kongress und/oder an unserem Steuerseminar begrüssen zu dürfen.